

BUND  
DEUTSCHER  
RECHTSPFLEGER

LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

4100 DUISBURG, den 28.03.1989  
Koloniestr. 72 - Staatsanwaltschaft  
Fernruf ~~X02080X28012X19X~~ (0203) 2812-756

An den  
Vorsitzenden  
des Rechtsausschusses  
Landtag NRW  
Düsseldorf

Anmeldungen  
zum Haushalt 1990



1. 500 Anwärterstellen zur Beseitigung des angestiegenen und noch weiter ansteigenden Personalfehlbestandes.
2. Umwandlung von 8 Stellen der Besoldungsgruppe A 13 - gehobener Dienst - in Einstiegsstellen des höheren Dienstes - Besoldungsgruppe A 13 -.
3. Umwandlung von 4 Stellen der Besoldungsgruppe A 13 - gehobener Dienst - in Einstiegsstellen des höheren Dienstes - Besoldungsgruppe A 13 - für den Geschäftsleiter sowie für Dozenten der Fachhochschule für Rechtspflege in Bad Münstereifel.
4. Anhebung von 3 Stellen der Besoldungsgruppe A 12 nach Besoldungsgruppe A 13 - gehobener Dienst - für Leiter von Gerichtskassen.

Bearündung

**MMZ10 / 2996**

Zu 1:

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsbetriebes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften unseres Landes ist die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Stellen für Rechtspflegeranwärter erforderlich. Um die Rechtsgewährung an unsere Bürger in Zukunft einigermaßen sicherzustellen, ist die Bewilligung von 505 Rechtspfleger-Anwärterstellen dringend geboten. Die in den vergangenen Jahren bewilligten Anwärterstellen deckten nicht einmal die natürlichen Altersabgänge, so daß insoweit - auch wegen des seit Jahren gestiegenen Geschäftsanfalls - ein ganz erheblicher Nachholbedarf besteht.

Zur Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten der Beamten des mittleren Justizdienstes sollte die Zahl der Stellen für Aufstiegsbeamte auf 15 erhöht werden (und zwar für jeden Oberlandesgerichtsbezirk 5 Stellen). Die in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen zeigen zudem, daß sich die Aufstiegsbeamten zu qualifizierten Rechtspflegern entwickelt haben.

Zu 2:

Um wenigstens einige Rechtspfleger mehr - als über den natürlichen Abgang hinaus möglich - befördern zu können, müssen weiterhin A 13 - Stellen gehobener Dienst dadurch freigemacht werden, daß für Rechtspfleger mit herausgehobenen Verwaltungsfunktionen Eingangsstellen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 geschaffen werden.

Wir beantragen daher die Umwandlung von 8 weiteren Stellen der Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst in A 13 höherer Dienst. Diese 8 Eingangsstellen A 13 höherer Dienst sollen wie folgt ausgebracht werden:

- a) 2 Stellen für den Geschäftsleiter einer Staatsanwaltschaft im Bereich der Generalstaatsanwaltschaft Hamm,
- b) 1 Stelle für den Geschäftsleiter einer Staatsanwaltschaft im Bereich der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf,
- c) 1 Stelle für den Geschäftsleiter einer Staatsanwaltschaft im Bereich der Generalstaatsanwaltschaft Köln,
- d) 1 Stelle für den Geschäftsleiter des Amtsgerichts Wuppertal,
- e) 3 Stellen (fliegend) für Bezirksrevisoren, und zwar je 1 Stelle für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln.

Mit dieser Zuteilung würden die durch die Ausbringung von Eingangsstellen im Haushalt 1988 und 1989 eingetretenen Ungleichmäßigkeiten bezüglich der Einstufung der Geschäftsleiter der Staatsanwaltschaften, deren Leiter in der Besoldungsgruppe R 4 eingestuft sind, ausgeglichen.

Wir sind weiter der Auffassung, daß auch die Einstufung des Geschäftsleiters des größten Direktoren-Amtsgerichts im Lande Nordrhein-Westfalen, nämlich des Amtsgerichts Wuppertal sowie der Bezirksrevisoren in die Besoldungsgruppe A 13 - höherer Dienst - geboten ist.

Sämtliche Funktionen sind ohnehin in anderen Verwaltungen vergleichsweise bereits Stellen des höheren Dienstes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß trotzdem nicht primär aus diesem Grunde die Umwandlung beantragt wird, sondern weil dies zur Zeit nach wie vor der einzig mögliche Weg ist, dringend notwendige Beförderungsmöglichkeiten im Stellenkegel Rechtspfleger (gehobener Dienst) zu schaffen.

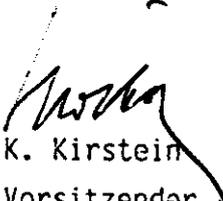
zu 3:

Die Umwandlungen sind zur sach- und leistungsgerechten Einstufung der

Dozenten und des Geschäftsleiters der Fachhochschule für Rechtspflege erforderlich, dies insbesondere auch im Hinblick auf die deutlich günstigere stellenmäßige Ausstattung der übrigen Fachhochschulen unseres Landes.

Zu 4:

Die Anhebungen sind zur Beförderung der Leiter großer Gerichtskassen erforderlich, die ansonsten gegenüber einem Einsatz in der Rechtspflege erhebliche besoldungsmäßige Nachteile hinnehmen müßten, zumal entsprechende Funktionen in anderen Ressorts bei weitaus geringerer Verantwortung und Aufgabenzuweisung seit Jahren zumindest nach A 13 besoldet werden.

  
K. Kirstein  
Vorsitzender

  
P. Thater  
Geschäftsführer